

Pensionskasse für Journalisten, Freiburg

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Merkblatt „Steuerliche Aspekte“

Sofortige Steuerpflicht beim Vorbezug bzw. bei der Pfandverwertung

Ein Vorbezug bzw. eine Pfandverwertung hat die sofortige Steuerpflicht zur Folge. Die Vorsorgeeinrichtung hat der Eidg. Steuerverwaltung den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens innerhalb von dreissig Tagen zu melden. Die Meldung erfolgt auf amtlichem Formular.

Die Besteuerung erfolgt dann durch die zuständige kantonale Steuerbehörde.

Der Versicherte muss unbedingt die Steuerrechnung aufbewahren.

Die Eidg. Steuerverwaltung bestätigt dem Versicherten auf schriftliches Ersuchen, die Höhe der ausstehenden Vorbezüge und weist ihn auf die für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständige Behörde hin.

Steuerpflicht von Einmaleinlagen und Einkaufsgeldern

Einkäufe von Beitragsjahren sind steuerlich insoweit abzugsfähig, als zusammen mit dem im Wohneigentum des Versicherten investierten Vorbezug die gemäss Reglement maximal erreichbaren Vorsorgeleistungen nicht überschritten werden.

Rückerstattung der bezahlten Steuern bei der Rückzahlung

Bei Rückzahlung des Vorbezuges wird der seinerzeit bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, so erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die gleiche Reihenfolge gilt, wenn mehrere Kantone betroffen sind.

Das Recht auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Wiedereinzahlung an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge.

Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über:

- ⇒ die Rückzahlung
- ⇒ das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital
- ⇒ den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezuges oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrag.